



Prüfungsschwerpunkte der Bilanzkontrolle für 2022

Prüfungsschwerpunkte der Bilanzkontrolle für 2022

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht, die Enforcer in Europa bei der Prüfung der Jahresfinanzberichte 2021 von kapitalmarktorientierten Unternehmen berücksichtigen sollen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird diese Prüfungsschwerpunkte bei den von ihr durchzuführenden Stichprobenprüfungen im Jahr 2022 beachten. Zudem hat die BaFin mit Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) einen eigenen Prüfungsschwerpunkt ergänzt. Die Enforcement-Verfahren der BaFin werden sich – wie bisher schon die Prüfungen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) – aber nicht auf diese Themen beschränken. Die BaFin übernimmt aufgrund der Änderungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in einem behördlich-einstufigen Verfahren die Durchführung sowohl der Stichproben- als auch der Anlassprüfungen.

Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse 2021

Zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten führt die ESMA unter anderem aus:

- **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Die ESMA fordert die Unternehmen dazu auf, die längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit, die Ertragslage sowie die Finanz- und Vermögenslage sorgfältig zu bewerten und hierüber transparent zu berichten. Sie verweist dabei auch auf ihre Ausführungen zu den letztjährigen gemeinsamen Prioritäten. Die ESMA misst weiterhin unter Verweis auf die Lehrmaterialien des IASB dem Thema Going Concern eine zentrale Bedeutung zu. Dabei weist sie darauf hin, dass dafür auch eine Betrachtung von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erforderlich ist.

Insbesondere die Unternehmen, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit (beispielsweise Transportwesen, Gastgewerbe oder Einzelhandel) besonders stark und möglicherweise auch längerfristig von COVID-19-bezogenen Auswirkungen betroffen sind, sollten darüber transparent berichten, sofern dies für das Verständnis des Abschlusses erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise Annahmen zur Wertminderung oder Wertaufholung von nicht-finanziellen Vermögenswerten oder für den Ansatz von latenten Steuern auf Verlustvorträge und Steuergutschriften.

Zudem erwartet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dass die Unternehmen über Art und Umfang aller wesentlichen erhaltenen öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen ausführlich berichten und eine Verbindung zu den Annahmen über die Fortführung des Unternehmens oder anderen geplanten Maßnahmen herstellen. Sollten im Rahmen von veränderten Supply Chains durch die Pandemie sogenannte „Reverse-Factoring-Vereinbarungen“ aufgesetzt worden sein, erinnert die ESMA daran, dass Unternehmen auch hier eine ausreichende Transparenz insbesondere über damit verbundene Liquiditätsrisiken schaffen müssen.

- **Klimabezogene Sachverhalte**

Die ESMA unterstreicht, dass Emittenten und Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen Klimarisiken berücksichtigen müssen, soweit die Auswirkungen dieser Risiken für den Abschluss wesentlich sind. Das gilt auch, wenn die IFRS-Standards nicht ausdrücklich auf klimabezogene Aspekte verweisen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Emittenten die klimabezogenen Sachverhalte in ihren Mitteilungen an den Markt ganzheitlich berücksichtigen, indem sie die Konsistenz der im Lagebericht, in der nicht-finanziellen Erklärung, im Jahresabschluss und gegebenenfalls im Prospekt offengelegten Informationen sicherstellen. Um den Anlegern den Zugang zu Informationen über wesentliche klimabezogene Sachverhalte in den Abschlüssen zu erleichtern, werden die Emittenten ermutigt, alle Informationen, die nach den IFRS-Standards über klimabezogene Sachverhalte offenzulegen sind, in einer einzigen Anhangangabe zusammenzufassen. Alternativ können sie eine Übersicht darüber erstellen, wo in den verschiedenen Angaben klimabezogene Sachverhalte angesprochen werden. Die Angaben sollten auf die spezifischen Umstände der einzelnen Emittenten zugeschnitten sein.

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass das IASB im November 2020 Lehrmaterial über die Auswirkungen von klimabezogenen Sachverhalten auf die Abschlüsse veröffentlicht hat. In diesen Materialien des IASB wird hervorgehoben, dass mehrere IFRS-Standards von den Emittenten verlangen, die Auswirkungen von klimabezogenen Sachverhalten zu berücksichtigen, wenn diese wesentlich sind. Die ESMA erwartet von den Unternehmen, dass sie die dort genannten Aspekte bei der Bewertung der Auswirkungen und Risiken des Klimawandels in ihren Abschlüssen berücksichtigen.

Die ESMA hebt hervor, dass IAS 1.122-124 die Offenlegung der wesentlichen Ermessensentscheidungen (beispielsweise Szenarien der künftigen Klimaentwicklung) verlangen, die das Management – insbesondere von besonders betroffenen Branchen – bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eines Emittenten getroffen hat und die den größten Einfluss auf die im Abschluss ausgewiesenen Beträge haben. Zudem sind die Ersteller verpflichtet, gemäß IAS 1.125-133 Informationen über die wichtigsten Quellen von Schätzungsunsicherheiten (etwa bei Sensitivitätsanalysen) anzugeben, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung des Buchwerts von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen. In Übereinstimmung mit IAS 1.112 (c) sollten die Emittenten auch klar erklären,

warum möglicherweise scheinbar signifikante klimabezogene Risiken keine wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss haben.

In der Folge geht die ESMA gesondert und vertiefend auf die ebenfalls in den Lehrmaterialien des IASB genannten potentiellen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Anlagevermögen nach IAS 16, die Wertminderungstests nach IAS 36 und die Bilanzierung von Rückstellungen nach IAS 37 für Umweltschäden, Strafen oder drohende Verluste für nicht mehr kostendeckende Geschäfte ein. Auch hier unterstreicht sie, dass Unternehmen über die zugrundeliegenden Annahmen transparent berichten müssen. Die ESMA fordert außerdem Transparenz bei der Bilanzierung von Handelsregimen für Kohlenstoff- und Treibhausgasemissionen. Insbesondere werden die Emittenten aufgefordert, sowohl über ihre dabei zugrunde gelegten Bilanzierungsgrundsätze zu informieren als auch darüber, wie sich diese Systeme auf ihre Ertrags- und Finanzlage auswirken.



- **Erwartete Kreditverluste (Expected Credit Losses, ECL)**

Der erweiterte Prüfungsschwerpunkt für 2021 für Kreditinstitute in Bezug auf die Berechnung der erwarteten Kreditverluste (ECL) baut auf dem letztjährigen Schwerpunkt auf und berücksichtigt die Erkenntnisse aus der ablaufenden Prüfungssaison.

Die ESMA ist nach wie vor der Ansicht, dass die Emittenten bei der Verwendung so genannter „Management-Overlays“ bei der Ermittlung der erwarteten Kreditausfälle mehr Transparenz schaffen sollten, um die übergreifenden Ziele und Grundsätze von IFRS 7.35B zu erfüllen. Dies betrifft sowohl Anpassungen des ECL-Modells selbst, einschließlich der Rechenparameter (In Model Adjustments), als auch Anpassungen außerhalb des Modells, das heißt der vom jeweiligen Modell errechneten Werte (Post Model Adjustments). Die Emittenten sollen für jede wesentliche Anpassung detaillierte und spezifische Informationen über deren Auswirkungen auf die ECL-Schätzung, eine Begründung und die angewandte Methodik offenlegen. Diese Angaben sollten auf einer angemessenen Granularitätsebene erfolgen, indem sie beispielsweise erläutern, auf welche Art von Produkten, Engagements, Sektoren oder geografischen Gebieten sich die Anpassungen beziehen, sofern dies relevant ist. Eine entsprechende Aufschlüsselung der quantitativen Auswirkungen der Anpassungen kann erforderlich sein, um die Transparenz zu erhöhen und die Anforderungen des IFRS 7 zu erfüllen. In der Begründung sollten die Unternehmen ihre Gründe für die Anpassung klar darlegen (zum Beispiel neue makroökonomische Erwartungen oder Modell-Restriktionen). Die Beschreibung der Methodik sollte die wesentlichen Inputs und Annahmen enthalten. Sofern wesentlich, erwartet die ESMA, dass Unternehmen angeben, ob sich die Anpassungen auf eine bestimmte Wertminderungsstufe beziehen und welche möglichen Auswirkungen sie auf die Stufen-Zuordnung (Staging) der betroffenen Finanzinstrumente haben. Ebenso sollten alle wesentlichen Änderungen der Methoden und Annahmen gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode und die Gründe für diese Änderungen erläutert werden.

Bezüglich sogenannter Stufentransfers erinnert die ESMA daran, die Grundlage für die Inputs und Annahmen nach IFRS 7 offenzulegen. Das gilt auch für die Schätzverfahren, die verwendet werden, um zu bestimmen, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos (SICR) für Finanzinstrumente seit ihrem erstmaligen Ansatz eingetreten oder ob die Bonität finanzieller Vermögenswerte beeinträchtigt ist. Die Kreditinstitute sollten die angewandten quantitativen

und qualitativen Faktoren erläutern, einschließlich der Länge der so genannten Wohlverhaltensphase „Cure Period“ und aller wesentlichen Unterschiede in einzelnen Portfolios. Wenn Institute während des Berichtszeitraums wesentliche Entlastungsmaßnahmen für Kreditnehmer ergriffen haben, erwartet die ESMA, dass sie erklären, wie sich diese Maßnahmen auf die Bewertung des SICR ausgewirkt haben.

Hinsichtlich der Angabe zukunftsorientierter Informationen begrüßt die ESMA, dass viele Kreditinstitute in den Abschlüssen 2020 erläutert haben, wie sich die Pandemie auf die makroökonomischen Szenarien ausgewirkt haben. Die ESMA ermutigt die Institute, auch in den Jahresabschlüssen für 2021 ausführliche Erklärungen abzugeben.

Die ESMA hebt hervor, dass Unternehmen die tabellarische Überleitung der Wertberichtigungen (Wertminderungsbetrag) vom Anfangsbestand zum Endbestand gemäß IFRS 7 nach Klassen von Finanzinstrumenten aufschlüsseln sollten und gesonderte Informationen über die Änderungen der



Wertberichtigungen für außerbilanzielle Verpflichtungen veröffentlichen. Dabei hat auch eine verbale Erläuterung einschließlich einer Analyse der Gründe für Änderungen der Wertberichtigungen während der Berichtsperiode zu erfolgen.

Kreditinstitute sollten zudem offenlegen, ob wesentliche klima- und umweltbezogene Risiken im Kreditrisikomanagement berücksichtigt werden und in die ECL-Ermittlung eingeflossen sind. Dazu zählen auch Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Annahmen und Schätzungsunsicherheiten. Sie sollten erläutern, wie diese Risiken in die Berechnung der Kreditausfallquote einfließen, welche Kreditrisikokonzentrationen im Zusammenhang mit Umweltrisiken bestehen und wie sich diese Risiken auf die in den Abschlüssen ausgewiesenen Beträge auswirken.



Gemeinsame Schwerpunkte in Bezug auf die nicht-finanzielle Erklärung

Die ESMA hat neben den drei Prüfungsschwerpunkten 2021 zur Finanzberichterstattung auch drei Schwerpunkte für die nicht-finanzielle Erklärung benannt. Dies zeigt, dass die ESMA der nicht-finanziellen Berichterstattung bereits heute eine hohe Bedeutung beimisst. In Deutschland unterliegt die nicht-finanzielle Erklärung inhaltlich bisher nicht dem Enforcement. Die DPR hat sich mit Verweis auf die nicht gegebene gesetzliche materielle Prüfungspflicht der nicht-finanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer darauf beschränkt nachzuvollziehen, ob die nicht-finanzielle Erklärung erfolgt ist. Zudem hat sie die Informationen im Hinblick auf die Aussagen in den (Konzern-)Lageberichten und den Finanzberichten kritisch gelesen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die BaFin die Vorgehensweise der DPR fortsetzen wird, gibt es hierzu bisher noch keine offizielle Äußerung.

- **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Die ESMA empfiehlt, die Folgen der COVID-19-Pandemie auf die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele sowie auf nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (KPIs) transparent darzustellen. Zudem sollten Unternehmen über etwaige strukturelle Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit informieren.

- **Klimabezogene Sachverhalte**

Die ESMA gibt Empfehlungen zur Darstellung von klimabezogenen Sachverhalten bei der Beschreibung der verfolgten Konzepte zu den Umweltbelangen und der Ergebnisse aus diesen Konzepten.

So sind beispielsweise Gründe anzugeben, weshalb die Angaben zu klimabezogenen Themen nicht dargelegt werden. Unternehmen sollten die Maßnahmen, die sie zur Begegnung des Klimawandels ergreifen, kommunizieren. Mit der Offenlegung solcher Strategien sollten Unternehmen Risiken ansprechen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell und ihre Tätigkeiten haben könnten. Ferner sollen Unternehmen offenlegen, wie diese Risiken gesteuert werden und welche Maßnahmen zur Eindämmung des bzw. Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden. Die ESMA empfiehlt den Unternehmen, den Prozess zur Identifizierung solcher Risiken transparent zu machen. Auch sollten die Fortschritte offengelegt werden, die sie bei der Erreichung solcher Ziele gemacht haben.

Es sei wichtig, in den nicht-finanziellen Angaben die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit die Nutzer die finanziellen Auswirkungen der aus klima-bezogenen Fragen resultierenden Probleme verstehen können. Insofern ist auf die Konsistenz und den Zusammenhang zwischen den Informationen der nicht-finanziellen Erklärung und der finanziellen Berichterstattung zu achten.

- **EU-Taxonomie-Verordnung**

Die ESMA erinnert die Emittenten an die in Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Offenlegungspflichten in Bezug auf die taxonomische Anpassung der von ihnen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten, die ab dem 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Zwar sind im ersten Jahr vereinfachte Berichtspflichten vorgesehen, doch die ESMA betont die Komplexität der Datenerhebung und empfiehlt den Unternehmen, notwendige Vorbereitungen zu treffen. Dazu gehört es beispielsweise, interne Berichterstattungssysteme einzurichten, sodass eine rechtzeitige und korrekte Anwendung der einschlägigen Anforderungen gewährleistet werden kann.

Alternative Leistungskennzahlen

In Bezug auf Alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APMs) mahnt die ESMA weiterhin zur Vorsicht, für die Auswirkungen von COVID-19 Bereinigungen von bestehenden und/oder die Erstellung neuer APMs vorzunehmen. Die ESMA sieht die COVID-19-bezogenen Auswirkungen derzeit eher als eine allgemeine Entwicklung, die durch die Pandemie ausgelöst wurde, und weniger als das Ergebnis eines einmaligen Ereignisses. Daher ist die ESMA der Ansicht, dass diese Auswirkungen in den meisten Fällen nicht gesondert in den APMs dargestellt werden sollten.

Des Weiteren sollen Unternehmen offengelegte APMs mit aussagekräftigen Bezeichnungen versehen, die ihren Inhalt und ihre Berechnungsgrundlage widerspiegeln.

European Single Electronic Format (ESEF)

Da in Deutschland alle Jahresfinanzberichte nach Artikel 4 der Transparenzrichtlinie in Übereinstimmung mit dem neuen europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) bereits für das Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2019 erstellt werden mussten, richtet sich diese Erinnerung an andere EU-Länder. Sachdienlich für deutsche Unternehmen könnte aber der Hinweis auf die entsprechenden Veröffentlichungen der ESMA auf das ESEF-Berichtshandbuch und den darin enthaltenen Hinweisen für die korrekten Verwendungen positiver und negativer Werte in den iXBRL-Reports sein.

Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) als weiterer nationaler Prüfungsschwerpunkt für kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland

Die BaFin hat – wie auch die DPR in den Vorjahren – die europäischen Prioritäten um einen weiteren Prüfungsschwerpunkt ergänzt. Zusätzlich zu den Prüfungsschwerpunkten der ESMA wird die BaFin bei der Prüfung der IFRS Abschlüsse 2021 einen Fokus auf die immer häufiger eingesetzte Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) legen. Beim Reverse Factoring handelt es sich um Vereinbarungen, in denen sich Käufer und Verkäufer darauf verständigen, dass die Schuld des Käufers von einem Drittunternehmen beglichen wird. Im Rahmen ihrer Prüfungen will die BaFin vor allem auf den Ausweis von Reverse-Factoring-Transaktionen in Bilanz und Kapitalflussrechnung achten. Zudem wird sie die Angaben im Anhang und Lagebericht überprüfen. Zur Abbildung im IFRS Konzernabschluss hat das IFRS IC im Rahmen einer Agenda Entscheidung im Dezember 2020 konkretisierende Vorgaben veröffentlicht.

Weiterhin plant die BaFin in begründeten Einzelfällen die Existenz von angegebenen Zahlungsmitteln und Vermögenswerten zu überprüfen. Es ist davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn diese Positionen von besonderer Bedeutung für den Abschluss sind. Darüber hinaus hebt sie die Notwendigkeit von nachvollziehbaren und nachprüfbaren Buchführungsunterlagen hervor. Aufgrund dieser Aussage sollten Unternehmen daher für den Abschlusserstellungsprozess berücksichtigen, dass eine ungenügende Dokumentation aus Sicht der BaFin weitere Rückfragen auslösen und ggf. zu Hinweisen oder sogar Fehlerfeststellungen führen kann.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Dr. Bernd Kliem

Partner
Tel.: +49 89 5790-5549
E-Mail: bernd.kliem@pwc.com

WP Robert Linder

Director
Tel.: +49 69 9585-1472
E-Mail: robert.linder@pwc.com

WP StB Peter Flick

Partner Financial Services
Tel.: + 49 69 9585-2004
E-Mail: peter.flick@pwc.com

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 155 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland. Rund 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. 2,3 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.